

**Bundesgerichtshof, 2 March 1999, Spanschraube**  
 ("Tension Screw")

**PATENT LAW**

**Function-aimed interpretation**

- The interpretation of a European patent should not be limited to the wording, but must be based on the overall technical context as communicated to the person skilled in the art by the content of the patent.
- Not the linguistic or logical-scientific determination of the terms used in the patent is critical, but the understanding of the unprejudiced expert.

**Patent lexicon**

- Patents provide with regard to the terms used therein their own lexicon. If these terms differ from the general (technical) language then ultimately only the content of the terms resulting from the patent is authoritative.

**Scope of protection**

- The protection conferred by a European patent cannot be extended to embodiments using substitutes means that entirely or to a considerable extent make no use of the success achieved by the patent, or use them only to an practically no longer relevant extent.

Source: [jurion](#); [30 IIC 932 \(1999\)](#)

**Bundesgerichtshof, 2 March 1999**

(Rogge, Jestaedt, Melullis, Scharen, Keukenschrijver)

BGH, 02.03.1999 - X ZR 85/96

EPÜ Art. 69

a) Bei der Auslegung eines europäischen Patents ist nicht am Wortlaut zu haften, sondern auf den technischen Gesamtzusammenhang abzustellen, den der Inhalt der Patentschrift dem Fachmann vermittelt. Nicht die sprachliche oder logisch-wissenschaftliche Bestimmung der in der Patentschrift verwendeten Begriffe ist entscheidend, sondern das Verständnis des unbefangenen Fachmanns.

b) Patentschriften stellen im Hinblick auf die dort gebrauchten Begriffe gleichsam ihr eigenes Lexikon dar. Weichen diese vom allgemeinen (technischen) Sprachgebrauch ab, ist letztlich nur der aus der Patentschrift sich ergebende Begriffsinhalt maßgebend.

c) Der Schutzbereich eines europäischen Patents kann nicht auf Ausführungsformen erstreckt werden, die Ersatzmittel verwenden, die völlig oder bis zu einem praktisch nicht mehr erheblichen Umfang auf den mit dem Patent erstrebten Erfolg verzichten.

BGH, Urt. v. 2. März 1999 - X ZR 85/96 –

OLG Düsseldorf

LG Düsseldorf

in dem Rechtsstreit

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 2. März 1999 durch den Vorsitzenden Richter Rogge und die Richter Dr. Jestaedt, Dr. Melullis, Scharen und Keukenschrijver für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27. Juni 1996 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

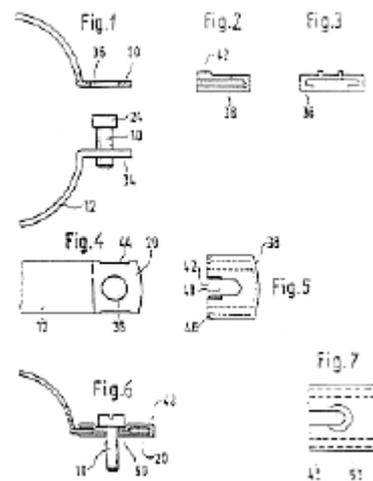
Von Rechts wegen

**Tatbestand:**

Die Klägerin ist ausschließliche Lizenznehmerin an dem europäischen Patent 0 319 521 (Klagepatent), das in der Verfahrenssprache Deutsch erteilt wurde. Anspruch 1 des vier Ansprüche umfassenden Klagepatents lautet:

"Rohrschelle, bestehend aus einem ringförmigen Bügel (12) mit wenigstens einer Öffnung, die durch eine Spanschraube (10) schließbar ist, deren Fuß auf der einen Seite der Öffnung mit Gewindeeingriff gelagert und deren Kopf (24) auf der anderen Seite der Öffnung durch ein Loch (36) in einem am Bügel (12) angebrachten Flansch (20) hindurchführbar und festlegbar ist, dadurch gekennzeichnet, daß der Kopf (24) der Spanschraube (10) mit Bezug auf deren Mittellängsachse axial durch das Loch (36) im Flansch (20) hindurchführbar ist und durch eine vor dem Spannen zwischen Kopf (24) und Flansch (20) eingeführte, mit einem am Ende offenen Langloch (40) ausgebildete Unterlegscheibe (38) gehalten ist."

Die Figuren 1 bis 7 der Klagepatentschrift stellen Ausführungsbeispiele der Erfindung dar. Figur 1 zeigt in Seitenansicht und teilweise im Schnitt eine Rohrschelle mit einem so großen Loch in einem Flansch, daß der Kopf der Spanschraube axial hindurchgeführt werden kann. Figuren 2 und 3 zeigen Längsschnitt und Seitenansicht einer mit einem einseitig offenen Langloch ausgebildete Unterlegscheibe zur Verwendung bei der Rohrschelle nach Figur 1, Figur 4 eine Draufsicht auf den Flansch mit Durchsteckloch der Rohrschelle nach Figur 1, Figur 5 eine Draufsicht auf die Unterlegscheibe nach Figuren 2 und 3 und Figuren 6 und 7 ein weiteres Ausführungsbeispiel einer Unterlegscheibe im Längsschnitt und in Draufsicht.



Die Beklagte zu 1 vertreibt Rohrschellen, die sie mit einem Prospekt gemäß Anlage K 2 beworben hat. Für diese ist ihrer Lieferantin, der T. GmbH, N., unter Berücksichtigung des Klagepatents im Jahre 1993 das

europäische Patent 0 471 989 erteilt worden. Bei dieser Rohrschelle kann eine auf der einen Seite der Öffnung mit ihrem Fuß gelagerte Spannschraube - wie nach der Lehre des Klagepatents - mit ihrem Kopf durch ein Loch im gegenüberliegenden Flansch hindurchgesteckt werden. Sie kann dort durch eine mit einem offenen Langloch versehene Platte festgehalten werden, die bei hinreichendem Abstand zwischen Schraubenkopf und Flansch in diesen Zwischenraum hinein schwenken kann. Folgende Abbildung verdeutlicht die Rohrschelle der Beklagten zu 1.



Die Beklagte zu 1 und ihre Muttergesellschaft haben jeweils Nichtigkeitsklagen gegen das Klagepatent erhoben. Das Bundespatentgericht hat die Klagen abgewiesen. In der Berufungsinstanz (X ZR 8/94) ist die Klage der Muttergesellschaft zurückgenommen worden.

Die Klägerin hat die H. F. wegen Verletzung des Klagepatents vor dem Tribunal de Grande Instance de Paris in Anspruch genommen (R.G. 4669/94). Dieses hat durch Urteil vom 14. Januar 1998 die Gültigkeit des Klagepatents festgestellt und die Verletzungsklage abgewiesen. Das Klagepatent war ferner Gegenstand eines Nichtigkeits- und Verletzungsverfahrens der H. AG L. gegen den Patentinhaber F. M. vor dem Handelsgericht des Kantons Zürich. Das Kantonsgericht hat durch Teilurteil vom 7. April 1997 die Nichtigkeitsklage abgewiesen und auf die Widerklage festgestellt, daß H. AG die Rechte des Patentinhabers aus dem Klagepatent verletzt (U/O/HG 920 584). Auf die Nichtigkeitsbeschwerde der H. AG hat das Kassationsgericht des Kantons Zürich durch Beschluß vom 29. Mai 1998 (97/230 Z) das

angefochtene Teilurteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen. Hinsichtlich des Verletzungsverfahrens wurde Berufung zum Bundesgericht in Lausanne eingelegt.

Die Klägerin hat die Beklagte wegen Patentverletzung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf Unterlassung, Rechnungslegung und Feststellung der Entschädigungs- und Schadensersatzpflicht in Anspruch genommen.

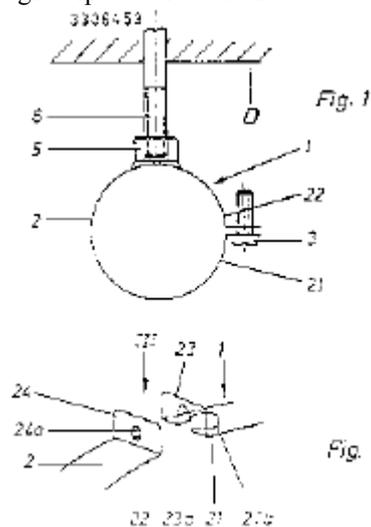
Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat sachverständig beraten das landgerichtliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision der Klägerin, mit der sie die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils begehrt. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision bleibt ohne Erfolg.

I. 1. Die Erfindung betrifft eine Rohrschelle, die aus einem ringförmigen Bügel mit wenigstens einer Öffnung besteht, die durch eine Spannschraube geschlossen werden kann (Sp. 1 Z. 4 ff. der Klagepatentschrift).

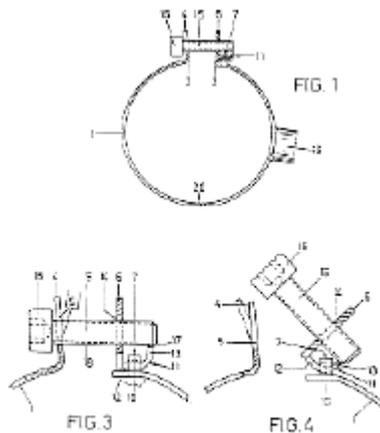
Rohrschellen dieser Art waren am Prioritätstag des Klagepatents bekannt. Nach der Klagepatentschrift (Sp. 1 Z. 13-33) ist beispielsweise eine solche Rohrschelle in der deutschen Offenlegungsschrift 33 08 459 beschrieben. Die Figuren 1 und 2 verdeutlichen ein Ausführungsbeispiel dieser Rohrschelle.



Die Klagepatentschrift würdigt diese Rohrschelle dahin, bei ihr sei ein Langloch im Flansch mit Bezug auf die Mittellängsachse der Rohrschelle radial innen offen. Der Kopf der Spannschraube werde beim Einhaken durch ein ausreichend großes Loch im Bügel hindurchgeführt, welches in das Langloch übergehe. Als nachteilig wird angesehen, daß die zum Einhaken notwendige Beweglichkeit der Spannschraube viel Spiel zwischen Rohr und Rohrschelle erfordere, so daß deren Öffnung sehr weit sein müsse; dies bedinge eine lange Spannschraube und entsprechend lange Montagezeiten; außerdem könnten die im fertig montierten Zustand weit von der geschlossenen

Rohrschelle abstehenden Schrauben störend oder gefährlich sein.

Die Klagepatentschrift befaßt sich weiter mit der aus der deutschen Offenlegungsschrift 33 46 423 bekannten Rohrschelle (Sp. 1 Z. 34-54), die in den Figuren 1, 3 und 4 dieser Druckschrift verdeutlicht ist.



Bei dieser Rohrschelle wird der Schraubenkopf nicht durch ein Loch hindurchgeführt, sondern außen um den Flansch geschwenkt. Von ihr heißt es in der Klagepatentschrift, der Fuß der Spannschraube sei in eine scheibenförmige Mutter eingeschraubt. Diese sei an dem Bügel der Rohrschelle derart schwenkbar gelagert, daß der Schraubenkopf von dem Bügel weg nach außen verschwenkt werden könne, um von dort aus in ein radial außen offenes Langloch in einem Flansch auf der anderen Seite der Öffnung der Rohrschelle eingehakt zu werden. Als nachteilig wird angesehen, daß diese Rohrschelle nur gering belastbar sei, weil bei Verformung das Kopfende der Spannschraube aus dem radial außen offenen Langloch herausrutsche. Auch bei ihr müsse die Spannschraube verhältnismäßig lang sein. Werde der Schraubenkopf gemäß der deutschen Offenlegungsschrift 34 36 710 durch ein größeres Loch im Bügel radial von innen in das Langloch eingeschwenkt, sei der Übergang vom Bügel zum Langloch geschwächt. Auch hierbei brauche man eine verhältnismäßig lange Schraube.

2. Hiervon ausgehend wird als Aufgabe bezeichnet, eine Rohrschelle der bekannten Art zur Verfügung stellen, "die sich auch mit einer sehr kurzen Spannschraube gut handhaben und leicht schließen läßt" (Z. 1 Sp. 56-57).

Hierzu schlägt Anspruch 1 des Klagepatents eine Rohrschelle der als vorbekannt beschriebenen Art vor, bei der der Kopf der Spannschraube mit Bezug auf deren Mittellängsachse axial durch das Loch im Flansch hindurchführbar ist und durch eine vor dem Spannen zwischen Kopf und Flansch eingeführte, mit einem an einem Ende offenen Langloch ausgebildete Unterlegscheibe gehalten ist.

Im einzelnen besteht die Lösung in einer Kombination der folgenden Merkmale:

1. Die Rohrschelle besteht aus  
a) einem ringförmigen Bügel (12)

b) mit wenigstens einer Öffnung,

c) die durch eine Spannschraube (10) schließbar ist.

2. Der Fuß der Spannschraube (10) ist auf der einen Seite der Öffnung mit Gewindeeingriff gelagert.

3. Der Kopf (24) der Spannschraube (10) ist  
a) auf der anderen Seite der Öffnung durch ein Loch (36) in einem am Bügel (12) angebrachten Flansch (20) hindurchführbar, und zwar

aa) mit Bezug auf deren Mittellängsachse axial,

b) und dort durch eine Unterlegscheibe (38) gehalten,

aa) die mit einem an einem Ende offenen Langloch (40) ausgebildet ist und

bb) die vor dem Spannen zwischen Kopf (24) und Flansch (20) eingeführt ist.

Beim Schließen dieser Rohrschelle wird die Spannschraube axial zu ihrer Mittellängsachse bewegt. Ihr Kopf kann daher auf kürzestem Weg durch das Loch im Gegenflansch hindurchgeführt werden. Zur Festlegung des Schraubenkopfes wird eine Unterlegscheibe als besonderes Haltemittel eingesetzt, die mit einem an einem Ende offenen Langloch ausgebildet ist. Ist sie eingeführt, kann bereits mit wenigen Umdrehungen über die kurze Spannschraube das sich dem Schließen und Festlegen nachfolgende Verspannen von Rohr und Rohrschelle erfolgen. Da es keiner Verschwenkbewegung der Spannschraube bedarf, vielmehr nur ein axiales Durchstecken durch den Gegenflansch erforderlich ist, kann eine Schelle gewählt werden, die bis auf geringes Spiel (Sp. 2 Z. 3) sogleich an dem Rohr anliegt, und ferner eine so kurze Spannschraube, deren Schaft gerade ausreicht, den sich ergebenden Öffnungsspalt zu überbrücken (Sp. 2 Z. 3-6).

II. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats unterliegt die Auslegung des Klagepatents durch den Tatrichter der vollen Nachprüfung durch das Revisionsgericht. Das Revisionsgericht ist an die Auslegung des Berufungsgerichts nicht gebunden; vielmehr kann es das Klagepatent selbst auslegen (u.a. Sen.Urt. v. 22.3.1983 - X ZR 9/82, GRUR 1983, 497, 498 - Absetzvorrichtung; Urt. v. 26.9.1996 - X ZR 72/94, GRUR 1997, 116, 117 - Prospekthalter m.w.N.). Die Grundlagen der Auslegung liegen allerdings im Bereich der Tatsachenfeststellung des Tatrichters, die gemäß § 561 Abs. 2 ZPO für das Revisionsgericht bindend sind, falls insoweit keine zulässigen und begründeten Revisionsangriffe erhoben worden sind. In den Tatsachenbereich gehört es, wenn im Rahmen der Ermittlung des in der Patentschrift offenbarten Erfindungsgegenstandes festgestellt wird, wie der Durchschnittsfachmann die in den Patentansprüchen verwendeten Begriffe unter Berücksichtigung der Beschreibung und der Zeichnungen versteht und welche konkreten Vorstellungen er mit ihnen und mit dem geschilderten Erfindungsgedanken verbindet (u.a. Sen.Urt. v. 20.12.1979 - X ZR 85/78, GRUR 1980, 280, 281 - Rolladenleiste; Urt. v. 22.3.1983 - X ZR 9/82, GRUR 1983, 497, 498 - Absetzvorrichtung; Urt. v. 26.9.1996 - X ZR 72/94, GRUR 1997, 116 - Prospekthalter; vgl. auch Urt. v. 5.6.1997 - X ZR 73/95, NJW 1997, 3377 - Weichvorrichtung II).

III. 1. Das Berufungsgericht hat, zu dem - einzigen streitigen - Merkmal 3 b) bb) des Patentanspruchs 1 des Klagepatents im wesentlichen ausgeführt: Das Verständnis des Fachmanns werde davon geprägt, was mit dem Merkmal der "eingeführten Unterlegscheibe" erreicht werden solle. Der Fachmann erkenne, daß man derartige Rohrschellen nur dann mit minimal kurzen Schrauben ausstatten könne und daß nur dann minimale Drehwege zum Anziehen der Schrauben benötigt würden, wenn nach dem Hindurchführen des Schraubenkopfes durch das Loch des Flansches die Unterlegscheibe auf einer Bahn zwischen den Ebenen in Spannposition geführt werde, welche durch die Flanschfläche und die Schraubenkopfschalenfläche gebildet werden. Das werde durch die Ausführungsbeispiele in der Klagepatentschrift und deren Beschreibung in Sp. 2 Z. 40-45 bestätigt.

2. Die Revision beanstandet, das Berufungsgericht habe das Merkmal 3 b) bb) fehlerhaft in dem Sinne gedeutet, daß die Unterlegscheibe geradlinig (translatorisch) und nicht auf einer Kreisbahn in die Spannposition gebracht werde. Es habe hierdurch dem Merkmal einen. [...].

-----